



ohne FME	Satzungen zu Hochschulauswahlverfahren	1.12
----------	---	------

13.07.2006

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuIG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende allgemeine Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zulassungsverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Fristen; Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung oder die Online-Bewerbung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli d.J. im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung ist ebenfalls zu den o.g. Terminen an das für die Zulassung zuständige Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch das Dezernat Studienangelegenheiten gemäß der Festlegungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern über eine vorweg abzuziehende Quote sind die Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gültig.
- (3) Die Auswahl erfolgt ausschließlich nach dem durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen **Grad der Qualifikation**.
- (4) Im Übrigen sind die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gültig.

§ 4

Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - die Nachrücklisten ausgeschöpft sind,
 - alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
 - die Rektorin oder der Rektor der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.
- (2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial-, und Erziehungswissenschaften vom 03.05.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 17.05.2006.

Magdeburg, 10.07.2006

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg